



Anzehung des Kindesvermögens, EL-Berechnung und Sozialhilfe

I. Ausgangslage

Ich bin Vormund von A., geb. Juni 2006. Ihre Mutter ist im November 2007 gestorben. A. lebte bis April 2008 bei ihren Grosseltern (KM) und wurde danach in eine Pflegefamilie platziert. Die Grosseltern (KM) sind beide im Januar und März 2013 verstorben.

A. hat nach Aufteilung der Erbschaft aus dem Nachlass ihrer Grosseltern rund CHF 68'000.— auf einem separaten Spar-Konto. Das Mündelkonto beträgt infolge Renten-Nachzahlung (im Jahr 2010) des früheren Arbeitgebers der Mutter (Y. AG) rund CHF 16'400.—. Das Gesamtvermögen beläuft sich also auf rund CHF 84'400.—.

Nun generiert in der aktuellen EL-Berechnung das hohe Vermögen ein Einkommen von rund CHF 14'000.-- und am Schluss resultiert bei der EL ein Einnahmenüberschuss von CHF 4'600.—.

A. ist in einer Pflegefamilie platziert. Die laufenden Ausgaben belaufen sich auf rund CHF 2'400.— pro Monat - die Einnahmen durch die IV- und Waisenrente betragen CHF 1400.--.

Die EL hat aufgrund der Vermögensanpassung eine Rückforderung (ab Mai 2011) in der Höhe von CHF 7'300.— gestellt.

Nun zu meinen Fragen:

II. Frage

- a) Darf die EL-Rückforderung aus dem Kindesvermögen finanziert werden?
- b) Dürfen wir die Ausgaben-Differenz für den Lebensunterhalt von Lara über das Kindesvermögen finanzieren?

- c) Wie steht es generell um den Schutz des Kindesvermögens? Gibt es diesbezüglich eine Grenze? Gemäss Art. 320 obliegt es der Kindesschutzbehörde über die Verwendung des Kindesvermögens zu entscheiden.

III. Erwägungen

1. Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG wird ein Fünftel des Reinvermögens, welches den Freibetrag von Fr. 15'000 übersteigt, bei rentenberechtigten Kindern als Einnahme angerechnet, und zwar ungeachtet der Herkunft des Kindesvermögens (siehe dazu WEL Rz 3443.01). Zwar bestimmt Art. 320 ZGB grundsätzlich, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmass Kindesvermögen für den Unterhalt angezehrt werden darf. Weil es sich beim ELG um ein Bundesgesetz handelt, welches auf gleicher Stufe steht wie das ZGB, geht das ELG als *lex specialis* dem ZGB vor (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 220). Deshalb besteht eine Differenz zur zivilrechtlichen Sichtweise der Anzehung von Kindesvermögen, wenn Ansprüchen aus dem Ergänzungsleistungsrecht zu berechnen sind. Mit der entsprechenden EL-Verfügung wird somit in die Beurteilungshoheit der Kindesschutzbehörde, wie sie in Art. 320 ZGB vorgesehen wäre, eingegriffen. Der vom zuständigen Organ der Sozialversicherung gestützt auf das ELG berechnete jährliche Vermögensverzehrbetrag ist – sobald er rechtskräftig ist – für die Kindesschutzbehörden bindend.
2. Anders verhält es sich, wenn das Kind auf Sozialhilfe angewiesen ist, denn diese stützt sich auf kantonales Recht ab:
 - a. Bezüglich einer allfälligen Anrechnung des Kindesvermögens sind, anders als bei den Eigenmitteln der Eltern, die Kantone nicht befugt, gesetzliche Regelungen oder sozialhilferechtliche Verfügungen zu treffen, da die Berücksichtigung des Kindesvermögens zur Sicherstellung des Unterhaltes des Kindes abschliessend durch das Bundeszivilrecht geregelt ist (Art. 276 Abs. 3; 285 Abs. 1 und 320 Abs. 2 ZGB).
 - b. Es entspricht nicht den gesetzgeberischen Intentionen des Zivilgesetzgebers, dass das Kind generell selbst für seinen Unterhalt aufzukommen hat, wenn die Eltern dazu ausserstande sind, sondern es soll damit vor allem besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden können. Damit ist – wenn das Kind auf Sozialhilfe angewiesen ist – grosse Zurückhaltung bei der Anzehung des Kindesvermögens zu üben (KURT

AFFOLTER, Anzehung des Kindesvermögens von Vollwaisen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs? ZVW 2005, S. 224).

- c. Die kantonalen und kommunalen Sozialhilfebehörden sind an die bundesrechtlichen Bestimmungen des Kindesrechts gebunden, weil nach Art. 49 BV im Verhältnis Bund zu Kanton das Bundesrecht vorgeht. Zwar garantiert das Bundesrecht den Kantonen deren Autonomie in öffentlich-rechtlichen Belangen wie der Sozialhilfegesetzgebung (Art. 6 ZGB). Demgemäss sind kantonale öffentlich-rechtliche Regeln, die im Spannungsfeld zum Bundesprivatrecht liegen, nur zulässig, a) wenn das Bundesprivatrecht keine abschliessende Regelung enthält, und sie b) auf einem überwiegenden öffentlichen Interesse beruhen und zudem c) das Bundeszivilrecht damit nicht vereitelt wird bzw. nicht gegen dessen Sinn und Geist verstossen wird (BGE 137 I 135, 139 E.2.5.1; RUCH, St. Galler Kommentar zu Art. 49 BV, Rz 18; vergleiche zum Ganzen BK ZGB-KOLLER, Art. 6 N 186 ff.; BSK ZGB I-SCHMID/LARDELLI, Art. 6 N 10–28). Würde kantonales Sozialhilferecht voraussetzungslos die Anzehung des Kindesvermögens verlangen, bevor Sozialhilfe gewährt wird, verstiesse dies gegen klares Bundesrecht (Art. 320 Abs. 2 ZGB; CR CC-PAPAUX VAN DELDEN, Art. 320 N 4).
- d. Die Sozialbehörde, welche das minderjährige Kind ohne Rücksicht auf solche Umstände an die Kosten der Sozialhilfe mitzutragen zwingt, schwächt kurzsichtig seinen erzieherisch und wirtschaftlich wertvollen Willen zur Selbstbehauptung und schadet damit im Ergebnis dem Gemeinwohl (BK ZGB-HEGNAUER, aArt. 272 N 240a). Die Sozialhilfebehörde, welche die Sozialhilfe zu bewilligen hat, darf deshalb nicht ohne Einverständnis der Kindesschutzbehörde das Kindesvermögen in ihrer Berechnung berücksichtigen (VERWALTUNGSGERICHT ZH, Urteil vom 15.08.2005, VB.2005.00097, E. 4.2). Zudem müsste das Kind gesondert von der Unterstützungseinheit der Familie berechnet werden, da Kindesvermögensbeiträge aus der Substanz ausschliesslich für das Kind zu verwenden sind.

3. Damit kann ich Ihre Frage wie folgt beantworten:

a) Darf die EL-Rückforderung aus dem Kindervermögen finanziert werden?

Mit dem Erbanfall ist das Kind zu Vermögen gelangt, welches über dem Freibetrag von Fr. 15'000.- gem. Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG liegt. Dementsprechend wird ein

Fünfzehntel des Kindesvermögens als Einnahme angerechnet. Ob in Ihrem Fall die EL-Berechnung stimmt, vermag ich nicht zu beurteilen, grundsätzlich ist es aber zulässig, dass die Sozialversicherungsanstalt in ihrer EL-Verfügung den gesetzlich vorgesehenen Vermögensverzehr bei Kindesvermögen anrechnet.

b) Dürfen wir die Ausgaben-Differenz für den Lebensunterhalt von Lara über das Kindesvermögen finanzieren?

Im Rahmen des von der EL angerechneten Betrages dürfen Sie das Kindesvermögen anzehren. Was darüber hinausgeht, bedarf dagegen der Zustimmung der KESB (Art. 320 Abs. 2 ZGB).

c) Wie steht es generell um den Schutz des Kindesvermögens? Gibt es diesbezüglich eine Grenze?

Die Verwendung des Kindesvermögens ist verbindlich in Art. 319 bis 323 i.V.m. Art. 276 Abs. 3 ZGB geregelt. Das ELG ist allerdings eine bundesrechtliche lex specialis, welche dem Kindesvermögensrecht des ZGB als lex generalis vorgeht. Für die EL-Berechnung gilt ein Freibetrag von Fr. 15'000.- (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG).

d) Gemäss Art. 320 obliegt es der Kindesschutzbehörde über die Verwendung des Kindesvermögens zu entscheiden.

Das ist zutreffend, soweit kein Spezialgesetz des Bundes wie das ELG die Entscheidungsbefugnisse der KESB einschränkt. Das kantonale Sozialhilferecht und die von den kantonalen und kommunalen Sozialhilfeorganen erlassenen Verfügungen haben sich an die Vorgaben des Kindesvermögensrechts im ZGB (Art. 318-325 ZGB) zu halten. Das bedeutet, dass die Möglichkeiten der (bundesrechtlichen) Sozialversicherungs- und der (kantonalen/kommunalen) Sozialhilfeorgane nicht vergleichbar sind: Die Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes lässt andere Zugriffe ins Kindesvermögen zu als das zivilrechtliche Kindesvermögensrecht, an das die Sozialhilfeorgane gebunden sind.

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 4. Mai 2015